



Ausländische Forscherinnen und Forscher für Deutschland gewinnen!

Aktuelle und geplante Gesetzesänderungen im Aufenthaltsrecht

- Entwicklung der Rechtslage für Forscher und Studierende
- Aktuelle Rechtslage
- Stand der derzeitigen Änderungen der EU-Richtlinien
 - zu konzerninterner Entsendung (ICT-Richtlinie)
 - zur neuen Richtlinie für Forscher, Studenten, Schüler, Praktikanten, Freiwilligendienste und Au pairs



Entwicklung der Rechtslage

Zuwanderungsgesetz 2005

- Anstoß gab die sog. Green Card Verordnung (2000)
- eines der Hauptziele: Erleichterung der Arbeitsmigration
- aber: Fortschreibung des Anwerbstopps
- Studierende erhalten die Möglichkeit nach dem Studium eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und
- Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche
- Regelungen zu Einreise und Aufenthalt von Forschern werden unverändert übernommen



Entwicklung der Rechtslage

Richtlinienumsetzungsgesetz 2007

- Umsetzung von 11 EU-Richtlinien
- u.a. Umsetzung der „Studenten-“ und der „Forscher-Richtlinie“
- Neu für Studenten: Mobilitätsregelungen
- Für Forscher § 20 AufenthG:
 - Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen
 - umfangreiche Vorgaben zur Aufnahmevereinbarung
 - Beirat für Forschungsmigration



Entwicklung der Rechtslage

Weitere Rechtsänderungen

- 01.01.2009: Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz
 - Änderung des Forschungsvorhabens führt nicht zum Erlöschen des Aufenthaltstitels
- 01.01.2009: 2. Änderung der Beschäftigungsverordnung
 - Bei Studienabsolventen entfällt die Vorrangprüfung
- 26.11.2011: 2. Richtlinienumsetzungsgesetz
 - Bei Forschern nach § 20 AufenthG und ihren Familienangehörigen wird im Visumverfahren auf die Beteiligung der Ausländerbehörde verzichtet.



Entwicklung der Rechtslage

Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie

Einführung der Blauen Karte EU, für die lediglich zwei Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium und
- ein Arbeitsverhältnis mit einem Mindestbruttogehalt in 2014 von 47.600 Euro; keine Vorrang- oder Vergleichbarkeitsprüfung der Arbeitsbedingungen
- in Mangelberufen (MINT-Berufe, Ärzte und IT-Berufe) beträgt das Mindestbruttogehalt 2014 37.128 Euro
Vergleichbarkeitsprüfung der Arbeitsbedingungen erfolgt



Entwicklung der Rechtslage

Weitere Neuregelungen mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie

- Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Studenten auf 120 ganze bzw. 240 halbe Tagen
- Erhöhung der Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium von 12 auf 18 Monate
- Einführung der uneingeschränkten Erwerbstätigkeit während der Arbeitsplatzsuche
- Aufhebung der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben
- Erleichterung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit/ Unternehmensgründung (Prüfung des wirtschaftlichen Interesses entfällt).



Entwicklung der Rechtslage

- Niederlassungserlaubnis für Hochschulabsolventen mit angemessenem Arbeitsplatz nach zwei Jahren
- Verringerung der Antragsunterlagen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen
- Streichung von Anforderungen an die Aufnahmevereinbarung mit einem Forscher (Bezeichnung des Forschungsvorhabens, Angaben zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Versicherung)



Entwicklung der Rechtslage

8. VO zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

- Einführung der Grenzgängerkarte für Studierende, § 16 Abs. 3 AufenthG gilt entsprechend
- Beschleunigung des Visumverfahrens für Absolventen deutscher Auslandsschulen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verzicht auf die Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist
- Beschleunigung des Visumverfahrens der Arbeitsmigration durch Verzicht auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Regelfall



Entwicklung der Rechtslage

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern*

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten sofortige unbeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit
- Ausländer, die sich zur Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten, können nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für bis zu sechs Monate erhalten.

* In Kraft seit dem 6. September 2013



aktuelle Rechtslage

aktuelle Regelungen für den Aufenthalt von Forschern

- § 20 AufenthG
 - spezieller Aufenthaltstitel für Forscher
- § 19a AufenthG
 - Blaue Karte EU für Forscher, die keine Aufnahmevereinbarung abschließen
- § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 1 – 3 BeschV



Grundlagen der Richtlinienverhandlungen

- **Paket von fünf legislativen Vorhaben** im Rahmen des „Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung“ vom Dezember 2005
 - Hochqualifiziertenrichtlinie (in Kraft seit 19.06.2009)
 - Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrechte (in Kraft seit 24.12.2011)
 - Saisonkräfte-Richtlinie (von EU-Parlament und Rat im Februar 2014 verabschiedet)
 - ICT-Richtlinie
 - Richtlinie für bezahlte Praktikanten
 - Jetzt enthalten in der neuen Richtlinie



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung

- KOM legte am 26. März 2013 den Richtlinienvorschlag vor.
- Der Vorschlag enthält harmonisierte Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von drittstaatsangehörigen Wissenschaftler, Studenten, Schülern, bezahlten und unbezahlten Praktikanten, Freiwilligen in Freiwilligendiensten und Au-pairs.
- Für Forscher und Studenten gibt es bereits verbindliche EU-Richtlinien aus den Jahren 2004 (Studenten-RL) und 2005 (Forscher-RL).



Allgemeine Regelungen des Richtlinienvorschlags

- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Richtlinie in Bezug auf alle enthaltenen Personengruppen umzusetzen.
- Es wird den Mitgliedstaaten verwehrt, für Personen, die unter den Anwendungsbereich der RL fallen – mit wenigen Ausnahmen –, günstigere oder einfachere Zulassungsbedingungen vorzusehen (Art. 4).
- Die im Richtlinienentwurf genannten Personengruppen sollen einen gebunden Anspruch auf Zulassung erhalten (Art. 5).
- Allgemeine Zulassungsbedingungen sind vorangestellt und werden durch spezielle Regelungen für die jeweiligen Personengruppen ergänzt (Art. 6).



Neuregelungen für Wissenschaftler

- Festlegung des Mindestumfangs der Aufnahmevereinbarung
 - Bezeichnung des Forschungsprojekts
 - Start- und Abschlusstermin des Forschungsprojekts
 - Angaben zum Rechtsverhältnis zwischen der Forschungseinrichtung und dem Wissenschaftler
 - Angaben zu den Arbeitsbedingungen
- Ausdehnung der Mobilität mit bestehender Aufnahmevereinbarung von drei auf sechs Monate,
- Zur Ausübung der Mobilität können die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel verlangen.



Neuregelungen für Wissenschaftler

- Einführung des Rechts für den Wissenschaftler, sich nach Abschluss der Forschungsarbeit für mindestens sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche aufzuhalten
- Verzicht auf Integrationsleistungen der Familienangehörigen vor der Einreise
- Sofortiger Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige
- Befristung des Zeitraums, in dem die Entscheidung über die Zulassung (Aufenthaltserlaubnis) zu treffen ist, auf 30 Tage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen



Neuregelungen für Studenten

- Ausdehnung der Mobilität auf der Grundlage des im ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels von drei auf sechs Monate
- Erleichterung der Mobilität bei Studenten in EU-Mobilitätsprogrammen, z.B. Erasmus Mundus
- Ausdehnung des Rechts von Studenten auf eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 10 auf 20 Stunden pro Woche
- Einführung des Rechts für Studenten, sich nach Abschluss des Studiums, für mindestens sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche aufzuhalten
- Befristung des Zeitraums, in dem die Entscheidung über die Zulassung (Aufenthaltserlaubnis) zu treffen ist, auf 30 Tage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen



Stand der Richtlinienverhandlung

- Die Richtlinie wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Migration“ behandelt.
- Wichtige Punkte:
 - Zwingende Anwendung der Richtlinienvorgaben auf die in der Richtlinie genannten Personengruppen
 - Mobilitätsregelungen für Wissenschaftler und Studenten
 - Herausnahme von Au-pairs aus der Richtlinie bzw. Ausgestaltung als optionale Regelung für die Mitgliedstaaten
 - Auch zu den verbindlichen Regelungen für Schüler, Praktikanten und Freiwillige haben sich viele MS skeptisch gezeigt.